

Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Verordnung)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011¹ wird wie folgt geändert:

Art. 7 Daten zu Tieren der Ziegen- und der Schafgattung

¹ Für Tierhaltungen mit Tieren der Ziegen- oder der Schafgattung müssen die Tierhalterinnen und Tierhalter der Betreiberin die folgenden Daten und ihre Änderungen melden:

- a. Telefonnummer und Korrespondenzsprache;
- b. Post- oder Bankverbindung.

² Für Tiere der Ziegen- und der Schafgattung müssen die Tierhalterinnen und Tierhalter der Betreiberin innert 3 Arbeitstagen nach der Schlachtung die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 melden.

Art. 21 Abs. 5 und 6

⁵ Sie erstellt die Möglichkeit, über das Internetportal Agate in der TVD Gesuche für Kontingentsanteile nach Artikel 24b der Schlachtviehverordnung vom 26. November 2003² zu stellen.

⁶ Sie ermittelt die Daten nach Artikel 24b der Schlachtviehverordnung vom 26. November 2003 und übermittelt sie dem BLW bis zum 7. September vor Beginn der Kontingentsperiode.

Anhang 1 Ziffer 1 Bst. e Ziffer 7

1. Daten zu Tieren der Rindergattung

Zu Tieren der Rindergattung sind folgende Daten zu melden:

¹ SR 916.404.1
² SR 916.341

- e. bei der Schlachtung eines Tiers:
 - 7. die TVD-Nummer der Gesuchstellerin, sofern die Schlachtung bei einem Gesuch um Kontingentsanteile nach Artikel 24b der Schlachtviehverordnung vom 26. November 2003³ geltend gemacht werden soll.

Anhang 1 Ziffer 3 Bst. j Ziffer 5

3. Daten zu Equiden

Zu Equiden sind folgende Daten zu melden:

- j. bei der Schlachtung eines Tiers:
 - 5. die TVD-Nummer der Gesuchstellerin, sofern die Schlachtung bei einem Gesuch um Kontingentsanteile nach Artikel 24b der Schlachtviehverordnung vom 26. November 2003⁴ geltend gemacht werden soll.

Anhang 1 Ziffer 4

4. Daten zu Tieren der Ziegen- und Schafgattung

Damit die Schlachtung eines Tiers der Ziegen- oder Schafgattung bei einem Gesuch um Kontingentsanteile nach Artikel 24b der Schlachtviehverordnung vom 26. November 2003⁵ geltend gemacht werden kann, sind folgende Daten zu melden:

1. die TVD-Nummer der Tierhaltung,
2. die TVD-Nummer der Herkunftstierhaltung,
3. die Gattung der Tiere,
4. die Zahl der Tiere,
5. das Schlachtdatum,
6. die TVD-Nummer der Gesuchstellerin,
7. das Datum der Meldung.

³ SR 916.341

⁴ SR 916.341

⁵ SR 916.341

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova